

Satzung des Eishockeyclub Erfurt e.V.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 12.12.2008 und der fortgesetzten Gründungsversammlung vom 16.02.2009, geändert auf der Mitgliederversammlung am 10.07.2014.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Gründungstag

1. Der Verein führt den Namen Eishockeyclub Erfurt e.V. Er hat seinen Sitz in Erfurt. Der am 12.12.2008 gegründete Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Pflege und Förderung des Eishockeysportes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhaltung eines geordneten Übungs- und Trainingsbetriebes
 - Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen (Wettkämpfe, Punktspiele etc.
 - Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Trainern
 - Bereitstellung von Sporteinrichtungen und Sportgeräten
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
2. Der Verein fördert im besonderen Maße den Kinder- und Jugendsport und bezweckt die Förderung sportlicher Talente.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ .
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Allgemeine Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist ordentliches Mitglied im Landessportbund Thüringen e.V. .

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragssteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person werden. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5. Der Austritt ist dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum jeweiligen Quartalsende zulässig.

6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder - wegen groben unsportlichen Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vor der Entscheidung hat das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung der Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

7. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch das Präsidium mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch das Präsidium erst beschlossen werden, wenn seit Zustellung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Materialien und Gegenstände in der Geschäftsstelle abzugeben.

9. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus

dem Vermögen des Vereins. Alle Forderungen eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 3 Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt gegenüber seinen ordentlichen Mitgliedern im Sinne von § 5 Abs. 2 der Satzung Beiträge in Geld, deren Höhe in einer Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beiträge sind in Geld zu entrichten und spätestens zum 5. einen Monats zur Zahlung fällig.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen/Wettkämpfen des Vereins teilzunehmen. Die Nutzung der Sportanlagen zu Trainings- und Übungszwecken erfolgt durch die Mitglieder nach einem vom Präsidium erstellten Nutzungsplan.

2. Die Mitglieder haben sich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins einzusetzen. Sie vermeiden alle Handlungen, die dem Verein Schaden zufügen können.

3. Die Mitglieder verpflichten sich, die Sportart, die sie im Verein betreiben, in keinem anderen Verein wettkampfmäßig auszuüben, es sei denn es liegt eine schriftliche Genehmigung des Präsidiums vor.

4. Die Mitglieder haben die Pflicht, die vom Verein festgelegten Beiträge, Gebühren und sonstige Kosten laut der Beitragsordnung des Vereins zu bezahlen.

5. Die Mitglieder beachten die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins.

6. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksicht und Kameradschaft verpflichtet.

§ 8 Disziplinarmaßnahmen

1. Durch das Präsidium können gegen Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten haben, folgende Disziplinarmaßnahmen eingeleitet werden

- Verweis

- Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen/Wettkämpfen

2. Der Bescheid über die Disziplinarmaßnahme ist zu begründen und per Einschreiben zuzustellen. Dem Betroffenen ist vor Ausspruch der Disziplinarmaßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie beschließt die grundlegenden Aufgaben und Ziele.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums
- Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
- Bericht der Kassenprüfer
- Beschluss über die Beitragsordnung
- Ehrungen/Auszeichnungen
- Satzungsänderungen
- Anträge an die Mitgliederversammlung

Im Wahljahr zusätzlich:

- Entlastung des Präsidiums
- Neuwahl des Präsidiums
- Wahl der Kassenprüfer

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 30% der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragen.

4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch das Präsidium

- in Textform oder
- durch Aushang (an der Trainingsstätte/Webseite EHC Erfurt e.V.) oder
- per email

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung wörtlich mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedoch bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium des Vereins eingegangen sein.

7. Die Mitgliederversammlung leitet der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, in dessen Abwesenheit der Schatzmeister oder ein vom Vorstand bestimmter Versammlungsleiter. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht mindestens aus folgenden drei Präsidiumsmitgliedern:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister

2. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei seiner Abwesenheit die seines Vertreters. Das Präsidium ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins. Das Präsidium erlässt eine Finanzordnung; es kann weitere Ordnungen erlassen. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Geschäftsordnung entscheidet das gesamte Präsidium.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Präsident
- der Vizepräsident
- der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Der Präsident, der Vizepräsident sowie der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer der zu wählenden Präsidiumsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Das Präsidium kann weitere Mitglieder in das Präsidium berufen.

5. Das Präsidium kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen.

6. Das Präsidium ist berechtigt im Namen des Vereins Beteiligungen an Kapitalgesellschaften zu erwerben, zu veräußern oder solche Beteiligungen zu gründen oder diese zu liquidieren. Insbesondere um den Sportbetrieb im Professionellen Bereich vom gemeinnützigen Sportbetrieb zu trennen.

7. Das Präsidium trägt dafür Sorge, dass im Falle der Trennung vom Professionellen Bereich vom Stammverein mit diesem ein Kooperationsvertrag geschlossen wird, der die nachhaltige Förderung des Nachwuchses zum Ziel hat.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Präsidiums sein dürfen.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastungen des Schatzmeisters und der übrigen Präsidiumsmitglieder.

§ 13 Haftung

Die Organhaftung gemäß § 31 GBG ist auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an den Landessportbund Thüringen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand bzw. ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes anderes Gremium, das aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss, verantwortlich.

§ 15 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnung in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen oder weiblichen Form.